

zuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maassregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständnisse zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebenzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehnhundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiderung verpflichtet sich die Preussische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der Deutsch-Belgischen Grenze Statt findet, zu unterdrücken.

#### Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

#### Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar achtzehnhundert und fünf und vierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständnisse in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufzuheben zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.